

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 31. August 2012 (Studienmodell 2011)
i.V.m. den Änderungen vom 17. März 2014, vom 15. September 2023, vom 28. Juni 2024 und
15. November 2024**

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Nebenfach (60 LP) oder mit zwei anderen Kleinen Nebenfächern (jeweils 30 LP) kombiniert werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. **1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)**

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M1_a ¹	Grundlagen der soziologischen Theorie / Fachkultur Soziologie	1	10	
30-M2	Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen)	1	10	
30-M11	Vernetzung: Sozialwissenschaftliche Nachbardisziplinen	1	10	
30-M3	Sozialstrukturanalyse	2	10	
30-M4	Soziologische Theorie I	2	10	
30-M5	Vertiefung Methoden I	3	10	30-M2
30-M9	Soziologische Theorie II (Vertiefung)	3	10	30-M1
30-M10	Vertiefung Methoden II	3	10	30-M2
Zwischensumme			80	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Das Modul 30-M1_a ersetzt ab dem Wintersemester 2023/2024 das Modul 30-M1. Das Modul 30-M1 wird nach Ablauf des Sommersemesters 2023 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich Fachmodule ¹				
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	1 o. 3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	1 o. 3 o. 5	10	
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M27 ^{1,3}	Fachmodul Wissenschaft, Technik, Medien	3 o. 5	10	
30-M29 ^{1,4}	Fachmodul Recht und Regulierung	1 o. 3 o. 5	10	
30-M31 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M32 ¹	Fachmodul Organisation II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M33 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	3 o. 5	10	
30-M6	Praktikum	4	10	
30-M8	Abschlussmodul: BA Soziologie; BA Politikwissenschaft	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO) ²			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

- ¹ Es sind fünf Fachmodule zu studieren. In zwei Fachmodulen kann jeweils eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden. Es darf nur eins der Module 30-M27 und 30-M35 studiert werden.
- ² Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Neben der Möglichkeit, im Umfang von 10 LP, einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich einzubringen (§16 Abs. 1 S. 4 BPO) besteht die Option, weitere 10 LP auf diese Weise einzubringen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Modul(teil)prüfung, auf deren Grundlage die 10 LP vergeben werden.
- ³ Das Modul 30-M27 steht für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium des Moduls bereits begonnen haben, können dieses bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.
- ⁴ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M1_a ¹	Grundlagen der soziologischen Theorie / Fachkultur Soziologie	1	10	
30-M2	Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen)	1	10	
30-M3	Sozialstrukturanalyse	2	10	
30-M4	Soziologische Theorie I	2	10	
30-M5	Vertiefung Methoden I	3	10	30-M2
Zwischensumme			50	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Das Modul 30-M1_a ersetzt ab dem Wintersemester 2023/2024 das Modul 30-M1. Das Modul 30-M1 wird nach Ablauf des Sommersemesters 2023 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M6	Praktikum	4	10	
Wahlpflichtbereich Fachmodule ¹				
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	5	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	5	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	5	10	
30-M27 ^{1,3}	Fachmodul Wissenschaft, Technik, Medien	5	10	
30-M29 ^{1,4}	Fachmodul Recht und Regulierung	5	10	
30-M31 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie II (erweitert)	5	10	
30-M32 ¹	Fachmodul Organisation II (erweitert)	5	10	
30-M33 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik II (erweitert)	5	10	
30-M35 ¹	Fachmodul Mediensoziologie	5	10	
30-M8	Abschlussmodul: BA Soziologie; BA Politikwissenschaft	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO) ²			30	
Gesamtsumme			180	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

- ¹ Es sind zwei Fachmodule zu studieren. In einem Fachmodul kann eines der Seminare durch eine Studiengruppe ersetzt werden. Es darf nur eins der Module 30-M27 und 30-M35 studiert werden.
- ² Abweichende Regelung entsprechend § 16 Abs. 4 BPO: Neben der Möglichkeit, im Umfang von 10 LP, einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich einzubringen (§16 Abs. 1 S. 4 BPO) besteht die Option, weitere 10 LP auf diese Weise einzubringen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer Modul(teil)prüfung, auf deren Grundlage die 10 LP vergeben werden.
- ³ Das Modul 30-M27 steht für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium des Moduls bereits begonnen haben, können dieses bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.
- ⁴ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

c. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-M1_a ¹	Grundlagen der soziologischen Theorie / Fachkultur Soziologie	1	10	
30-M3	Sozialstrukturanalyse	2	10	
30-M2	Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen)	3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Das Modul 30-M1_a ersetzt ab dem Wintersemester 2023/2024 das Modul 30-M1. Das Modul 30-M1 wird nach Ablauf des Sommersemesters 2023 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich Fachmodule¹				
30-M22 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M23 ¹	Fachmodul Organisation I	3 o. 4 o. 5	10	
30-M24 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	3 o. 4 o. 5	10	
30-M25 ¹	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M26 ¹	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	3 o. 4 o. 5	10	
30-M29 ^{1,2}	Fachmodul Recht und Regulierung	3 o. 4 o. 5	10	
30-M31 ¹	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M32 ¹	Fachmodul Organisation II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
30-M33 ¹	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik II (erweitert)	3 o. 4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind drei Fachmodule zu studieren.

² Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

d. **Kleines Nebenfach (30 LP)**

- entfällt -

5. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)**

- entfällt -

6. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)**

- entfällt -

7. **Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)**

- entfällt -

8. **Modulstrukturabelle**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
30-M1 ²	Grundlagen der Soziologie	10		1	1		
30-M1_a ²	Grundlagen der soziologischen Theorie / Fachkultur Soziologie	10		1	1		
30-M2	Methoden der empirischen Sozialforschung (Grundlagen)	10		1	2	1:1	
30-M3	Sozialstrukturanalyse	10		2	1		
30-M4	Soziologische Theorie I	10		2	1		
30-M5	Vertiefung Methoden I	10	30-M2	4	3	1:1:1	
30-M6	Praktikum	10					1
30-M8	Abschlussmodul: BA Soziologie; BA Politikwissenschaft	10			1		
30-M9	Soziologische Theorie II (Vertiefung)	10	30-M1	2	1		
30-M10	Vertiefung Methoden II	10	30-M2	3	1		
30-M11	Vernetzung: Sozialwissenschaftliche Nachbardisziplinen	10		1	1		
30-M22	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	10		2	1		
30-M23	Fachmodul Organisation I	10		2	1		
30-M24	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	10		2	1		
30-M25	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	10		2	1		
30-M26	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	10		2	1		
30-M27 ¹	Fachmodul Wissenschaft, Technik, Medien	10		2	1		
30-M29 ³	Fachmodul Recht und Regulierung	10		2	1		
30-M31	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie II (erweitert)	10		2	1		
30-M32	Fachmodul Organisation II (erweitert)	10		2	1		
30-M33	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik II (erweitert)	10		2	1		
30-M35	Fachmodul Mediensoziologie	10		2	1		

¹ Das Modul 30-M27 steht für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2013/14 einschreiben, nicht mehr im Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Studierende, die das Studium des Moduls bereits begonnen haben, können dieses bis zum Sommersemester 2016 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 können keine Veranstaltungen mehr besucht und auch keine Modulprüfungen und/oder Studienleistungen mehr erbracht werden.

² Das Modul 30-M1_a ersetzt ab dem Wintersemester 2023/2024 das Modul 30-M1. Das Modul 30-M1 wird nach Ablauf des Sommersemesters 2023 eingestellt. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

³ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeit im Umfang von 10-22 Seiten;
- Klausur im Umfang von 90-120 Minuten;
- e-Klausur im Umfang von 90-120 Minuten;
- e-Open-Book-Klausur im Umfang von 90-120 Minuten
- Essay im Umfang von 4-6 Seiten;
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten;
- Mündliche e-Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten;
- Abschlussbericht oder Auswertungsbericht im Umfang von 15-20 Seiten;
- Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8-10 Seiten;
- Kurzexpertise im Umfang von 6-9 Seiten;
- Referat (in der Regel 30 Minuten) mit Ausarbeitung im Umfang von 8-10 Seiten;
- Portfolio von 2-3 Elementen (Darstellung des Kleinprojekts, Beobachtungsprotokoll, Interviewtranskript, Transkript einer Interaktion, Reflexion, Skizze eines Forschungsprojekts, Sitzungsprotokoll; Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes; schriftliche Zusammenfassung von Diskussionsbeiträgen, Moderation einer Sitzung, Essay). Die Bewertung erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Summe der einzelnen Elemente.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Fach Soziologie dienen der kommunikativen (schriftlichen und/ oder mündlichen) Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation der Veranstaltung. Als Studienleistungen kommen insbesondere in Betracht:

Ein Kurzreferat, die Moderation einer Sitzung, die Kommentierung einer Präsentation, ein Sitzungsprotokoll, ein Kurzessay, ein Literaturbericht, die Bearbeitung von Übungsaufgaben, das Anfertigen von Übungspapieren, ein Exzerpt, ein kurzer Literaturbericht, eine Präsentation oder Dokumentation von Zwischenschritten oder Gruppenarbeitsergebnissen, eine Präsentation einer Problemsicht, kurze sowie frei vorgetragene mündliche oder schriftliche Stellungnahmen, Stundenprotokolle oder Vorbereitung von Diskussionsbeiträgen.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit in Vollzeit beträgt 8 Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von ca. 70.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (entspricht in etwa 30 Seiten) haben und ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie einzureichen. Den Abschlussarbeiten ist eine Bearbeitungszeit zugeordnet (siehe oben). Ausschließlich dieser Zeitraum steht zur Verfügung für die gesamte Bearbeitung, samt Vorarbeiten. Sinn und Zweck der Abschlussarbeiten ist es, in einem klar umrissenen Zeitraum, eine Frage-/Aufgabenstellung des jeweiligen Studiengangs selbstständig zu bearbeiten. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*inem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung einen Vorschlag abzugeben. In den Verantwortungsbereich der Prüfenden fällt es, dass Studierende eine Aufgabenstellung bearbeiten, die geeignet ist, in der vorgegebenen Zeit (Workload 270h) realisiert zu werden. Bei einer hypothetisch vollumfänglichen und inhaltlich hervorragenden Bearbeitung der Aufgabenstellung muss im Vergleich zu einer typischerweise durchschnittlichen Abschlussarbeit im jeweiligen Fach eine Bewertung mit der Note „Sehr gut“ gerechtfertigt sein. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Rechtlich beginnt das Prüfungsverfahren (sowie der Lauf der Bearbeitungszeit) mit der Ausgabe bzw. der finalen Absprache der Aufgabenstellung durch den*die Erstgutachter*in. Die Abschlussarbeit ist unter Angabe der betreuenden prüfungsberechtigten Personen und der Aufgabenstellung im Prüfungsamt der Fakultät für Soziologie unverzüglich anzumelden. Weitere Regelungen zur Bachelorarbeit ergeben sich aus der Bachelorprüfungsordnung.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 2 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Soziologie vom 1. März 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 6 S. 143) außer Kraft.

(2) Studierende die das Fachmodul 30-M27 – Wissenschaft, Technik, Medien für das Nebenfach zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Fächerspezifischen Bestimmungen

- bereits begonnen haben, können dieses noch abschließen und in ihren Studienabschluss einbringen;
- bereits abgeschlossen haben, können dieses noch in ihren Studienabschluss einbringen.